

INSTITUT FÜR SANKTIONENRECHT
UND KRIMINOLOGIE

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Direktorin: Prof. Dr. Monika Frommel

Kiel, den 04. September 2003

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU zu § 201
LandesverwaltungsG
15/2730**

Auf den ersten Blick erscheint es sinnvoll, bei polizeilichen Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt nicht auf die Generalklausel, sondern auf eine spezifische Befugnisnorm, etwa einem modifizierten § 210 Abs. 2 LVwG S-H als *lex specialis* zurückzugreifen. Der Nachteil dieser Gesetzestechnik ist aber, ein analogiefähiges Beispiel zu schaffen, um zur Durchsetzung ziviler Rechte Dritter eine polizeiliche Eilkompetenz zu schaffen.

Der vorgeschlagene Abs. 3 bestätigt diese Befürchtung. Er ist sehr unbestimmt und würde lediglich durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.

Der Sache nach ist die polizeiliche Wegweisung nach österreichischem Vorbild kein Eingriff in die Bewegungsfreiheit von Menschen, die polizeirechtlich gesehen „Störer“ sind, sondern ein „aliud“; eine Eilkompetenz zur Sicherung eines fundamentalen Anspruchs auf Gewaltfreiheit in der eigenen Wohnung gegen andere Wohnungsinhaber, die sich dort berechtigt aufhalten, aber ihr Recht zu Gewaltstraftaten bzw. zu schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von MitbewohnerInnen missbrauchen.

Daher sollte diese Wegweisung nicht als Platzverweis i.S. des § 201, sondern als außergewöhnliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr konstruiert und unter die allgemeine Generalklausel subsummiert werden.

Die Praxis der Polizei dient der Sicherung individueller Rechte von Personen, die entweder zu einer Strafanzeige (Kinder/alte/kranke Menschen) nicht in der Lage sind, oder die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und die deshalb ein Recht haben, vorläufigen Polizeischutz zu erhalten, bis sie einen zivilgerichtlichen Titel haben.

Eine Übertragung dieser Eilkompetenz auf andere Störungen solle möglichst unterbleiben.

Kiel, den 3.09.2003

Prof. Dr. Monika Frommel

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3676